

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 3 | Volkswagen

Aktuelle Einschätzung / Verjährungshemmende Maßnahmen nötig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute unsere aktualisierte Einschätzung bezüglich der angestrebten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem „Dieselgate“-Skandal gegen die Volkswagen AG informieren.

Bereits im Oktober 2015, wenige Wochen nach der Offenlegung des als „Dieselgate“ bekannt gewordenen Abgasskandals der Volkswagen AG, hatten wir auf die Möglichkeit betroffener Aktionäre hingewiesen, Schadenersatzansprüche gegen die Volkswagen AG zu erheben. Seinerzeit hatten wir von einem übereilten Vorgehen abgeraten, um die weiteren Ermittlungen in dieser Angelegenheit abzuwarten. Seither sind mehrere Monate verstrichen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung und drohenden Verjährungsgefahren halten wir es nunmehr für angezeigt, mögliche Ansprüche verjährungshemmend geltend zu machen.

Aktueller Verfahrensstand

Wie bereits öffentlich bekannt ist, haben zwischenzeitlich zahlreiche Aktionäre der Volkswagen AG bei dem Landgericht Braunschweig Klage auf Schadenersatz eingereicht. Die Klagen stützen sich insbesondere auf wertpapierhandelsrechtliche Grundlagen. So ist ein Emittent – hier die Volkswagen AG – verpflichtet, kursrelevante Informationen unverzüglich zu veröffentlichen. Unterlässt er pflichtwidrig diese Veröffentlichung, so ist er den hiervon betroffenen Anlegern zum Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens verpflichtet (§ 37b WpHG). Betroffen sind diejenigen Anleger, die nach dem Zeitpunkt des Eintritts des veröffentlichungspflichtigen Umstands Aktien des Emittenten erworben haben und diese zu dem Zeitpunkt, zu dem die Information öffentlich bekannt wurde, noch hielten. Nach Einschätzung unserer rechtlichen Berater kommen generell Schadenersatzansprüche daher für diejenigen Aktionäre in Betracht, die Stammaktien oder Vorzugsaktien der Volkswagen AG ab Juni 2008 erworben haben und bis zum 18. September 2015 noch in ihrem Depot hielten.

In einem solchen Rechtsstreit wird es maßgeblich darauf ankommen, ob die angerufenen Gerichte feststellen können, dass die Volkswagen AG ihre Veröffentlichungspflicht auch pflichtwidrig verletzt hat. Insoweit verteidigt sich die Volkswagen AG mit der Behauptung, dass die unter dem Begriff „Dieselgate“ bekannt gewordenen Verstöße, also der Einsatz einer unerlaubten Motor- und Abgassteuerungsanlage, lediglich von einer kleinen Gruppe von Ingenieuren zu verantworten waren. Insbesondere hätte der Vorstand der Volkswagen AG hiervon keine Kennt-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.orgVorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel BauerPublikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NewsInternet
www.sdk.org
www.anlegerplus.deKonto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXXVereinsregister
München
Nr. 202533Steuernummer
143/221/40542USt-ID-Nr.
DE174000297Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

nis gehabt. Darüber hinaus trägt die Volkswagen AG vor, sie habe ihre internen Überwachungssysteme sachgerecht aufgebaut und gesteuert, sodass der Volkswagen AG auch unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens kein Vorwurf dahingehend gemacht werden könne, sie habe durchaus bestehende Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer kapitalmarktrechtlichen Informationspflichten nicht ausgeschöpft.

Nach Auskunft unserer mit den aktuell bereits anhängigen Rechtsstreiten vertrauten Rechtsanwälte kann das Verteidigungsvorbringen der Volkswagen AG aktuell nicht überzeugen. So erscheinen die Darstellungen zu einer angeblichen Unkenntnis des Volkswagen-Vorstands unter bestimmten Gesichtspunkten lückenhaft. Darüber hinaus dürfte das Vorbringen der Volkswagen AG zur eigenen Unternehmenüberwachung durchaus Ansatzpunkte dafür aufweisen, dass die Einhaltung technischer Compliance-Vorschriften nur unzureichend überwacht wurde. Auch wenn letztendlich die Sach- und Rechtslage und damit der Erfolg von Schadenersatzklagen gegenüber der Volkswagen AG weiterhin von einigen Unsicherheiten geprägt sind, sehen unsere rechtlichen Berater durchaus hinreichende Erfolgsaussichten, um zu einer gerichtlichen Verfolgung solcher Schadenersatzsprüche zu raten. Dieser Ansicht schließen wir uns an.

Prozessuales Vorgehen

In der Vergangenheit hatte die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. bereits deutlich gemacht, dass sich eine umfassende Klärung aller in Betracht kommender Tatsachen- und Rechtsfragen insbesondere im Rahmen eines Kapitalanleger-Musterverfahrens anbieten würde. Dies bleibt zutreffend. Gleichwohl muss aktuell konstatiert werden, dass die von einem solchen Kapitalanleger-Musterverfahren erhofften Vorteile im hiesigen Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen gegenüber der Volkswagen AG wohl leider nicht erreicht werden können.

Der Vorteil eines Kapitalanleger-Musterverfahrens hätte insbesondere darin gelegen, dass § 10 Abs. 2 KapMuG (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) betroffenen Anlegern grundsätzlich die Möglichkeit bietet, ihre Ansprüche lediglich verjährungshemmend bei der beklagten Volkswagen AG anzumelden. Dies wäre mit vergleichsweise geringen Kosten verbunden gewesen. Allerdings setzt diese Verjährungshemmung nach § 10 Abs. 2 KapMuG voraus, dass ein solches Kapitalanleger-Musterverfahren bereits durch das zuständige Oberlandesgericht eröffnet wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das zuständige Landgericht Braunschweig die Feststellungsziele der dort bisher anhängigen, gleichgerichteten Musterverfahrensanträge aber erst im August 2016 dem Oberlandesgericht Celle vorlegen. Mit einer Entscheidung über die Eröffnung des Musterverfahrens ist daher voraussichtlich erst in einigen Monaten, jedenfalls aber nicht vor dem 18. September 2016 zu rechnen. Dies ist aus Sicht der betroffenen Anleger problematisch, da eventuell eine Verjährung der Ansprüche zum 18. September 2016 drohen könnte.

Möglicher Verjährungseintritt zum 18. September 2016

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem am 10. Juli 2015 in Kraft getretenen Kleinanlegerschutzgesetz die maßgeblichen Verjährungsvorschriften für die hier in Rede stehenden Schadenersatzansprüche den allgemeinen Verjährungsregelungen angepasst. Auf diese Weise wurde die in der Vergangenheit maßgebliche, lediglich einjährige Verjährungsfrist auf drei volle Kalenderjahre verlängert.

Dabei versäumte es der Gesetzgeber allerdings, für eine klare Übergangsregelung zu sorgen. Aufgrund dessen ist aktuell unklar, ob die alte (kürzere) oder die neue (längere) Verjährungsfrist auf solche Ansprüche Anwendung findet, die bereits vor dem 10. Juli 2015 entstanden sind. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung eines Anspruchs ist dabei regelmäßig der Erwerbszeitpunkt der jeweiligen Aktien maßgeblich. Insoweit besteht Unsicherheit für diejenigen Aktienkäufe, die zwischen Juni 2008 und dem 9. Juli 2015 (jeweils maßgeblich ist der Handelstag) erfolgten.

Um die daraus resultierende Rechtsunsicherheit zu vermeiden und nicht den verjährungsbedingten Verlust von Schadenersatzansprüchen zu riskieren, erscheint es ratsam, **jedenfalls vor dem 18. September 2016 verjährungshemmend Maßnahmen zu ergreifen**. Dies gilt zumindest für diejenigen, die ihre Aktien vor dem 10. Juli 2015 erworben hatten. Nachdem die bereits dargestellte, kostengünstige Möglichkeit einer Verjährungshemmung nach § 10 Abs. 2 KapMuG aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig bestehen wird, bleiben nur die üblichen Wege der Verjährungshemmung, insbesondere die Erhebung einer Klage, möglich.

Die gleichwohl zumindest absehbare Durchführung eines Kapitalanleger-Musterverfahrens wirkt sich allerdings auch in diesem Falle voraussichtlich kostenmindernd aus. Denn das Landgericht Braunschweig wird nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 KapMuG aussetzen. Erst nach einer solchen Entscheidung in dem Musterverfahren werden die ausgesetzten Rechtsstreite fortgesetzt. Die betroffenen Kläger können dann auf der Grundlage des Musterverfahrens entscheiden, ob sie das Verfahren fortsetzen oder ihre Klage kostenreduzierend zurücknehmen wollen. Verläuft das Musterverfahren ungünstig, besteht die Möglichkeit der Klagerücknahme, wodurch ca. die Hälfte der sonst üblichen, eigenen Anwaltskosten sowie zwei Drittel der sonst üblichen Gerichtskosten eingespart werden können. Verläuft das Musterverfahren demgegenüber günstig, bestehen gute Aussichten, die üblichen Rechtsverfolgungskosten in voller Höhe von der Volkswagen AG erstattet zu erhalten.

Handlungsmöglichkeiten

Für Aktionäre, die über den Deckungsschutz eine Rechtsschutzversicherung verfügen, stellt sich die Frage nach einem unter Kostengesichtspunkten zweckmäßigen Vorgehen nicht. In solchen Fällen wird die Rechtsschutzversicherung dazu ver-

pflichtet sein, die Kosten einer regulären Klageeinreichung schon zur Verjährungshemmung zu tragen.

Für nicht rechtsschutzversicherten Aktionäre bietet die MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte PartGmbH den Mitgliedern der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. ein günstiges Pauschalvergütungsmodell an. Die MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte PartGmbH führt bereits für private Aktionäre wie auch institutionelle Großanleger entsprechende Klageverfahren gegen die Volkswagen AG vor dem Landgericht Braunschweig und hat dabei bereits Musterverfahrensansträge gestellt. Diese Kanzlei wird daher auch an den absehbaren Kapitalanleger-Musterverfahren teilnehmen und dort die Interessen geschädigter Aktionäre wahrnehmen.

Die verjährungshemmende Klageeinreichung im Wege der subjektiven Klagehäufung wird von der MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte PartGmbH für eine Pauschale in Höhe von €600,00 angeboten. Diese Pauschale deckt sämtliche Gerichtskosten sowie die Kosten der MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte PartGmbH für die Klageeinreichung inkl. sämtlicher Auslagen und der Mehrwertsteuer ab. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Mitglieder der SdK, soweit Sie Schäden aus bis zu 200 Aktien geltend machen möchten. Bei einem größeren Schadensvolumen, werden sich die Anwälte mit Ihnen bezüglich eines individuellen Mandats in Verbindung setzen.

Dieses Pauschalhonorar umfasst die verjährungshemmende Klageeinreichung. Für den Fall einer Einigung, insbesondere also eines Vergleichs, kommt eine gesetzliche Einigungsgebühr nach dem für alle deutschen Rechtsanwälte geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ("RVG") hinzu, welche jedoch nur im Erfolgsfall (Einigung) anfällt. Sollten weitere Tätigkeiten erforderlich werden, werden diese aber nur nach entsprechender Mandatserteilung nach den gesetzlichen Gebührevorschriften des RVG berechnet. Ohne ausdrücklichen weiteren Auftrag des einzelnen Aktionärs entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wir raten also allen Geschädigten, die Ihre Aktien zwischen Juni 2008 und 9. Juli 2015 erworben hatten, und diese am 18. September 2015 noch im Depot hielten, diese verjährungshemmenden Maßnahmen einzuleiten. Ferner sollten alle Aktionäre, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, bereits jetzt tätig werden. Diejenigen Geschädigten, die die Volkswagen Aktien erst nach dem 9. Juli 2015 erworben haben, und über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, können unserer Einschätzung nach mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen noch abwarten.

Eine Lösung auf vergleichsweiser Basis, wie sie von einer niederländischen Stiftung angestrebt wird, würden wir begrüßen, halten diese aber aufgrund des bisherigen Vorgehens von Volkswagen nicht für wahrscheinlich. Auch hier droht nach Auskunft unserer Anwälte die Verjährung, sofern keine verjährungshemmenden Maßnahmen getroffen werden.

Generell gehen wir davon aus, dass die Chancen auf Schadensersatz desto höher sind, je später die Aktien erworben wurden. Für Käufe nach dem 4. September 2015 halten wir die Wahrscheinlichkeit für sehr hoch, dass die Gerichte Schadensersatzklagen stattgeben werden. Für Geschädigte, die Ihre Aktien zwischen Mai 2014 und einschließlich dem 3. September 2015 erworben haben, sehen wir ebenfalls eine hohe Wahrscheinlichkeit. Für all diejenigen, die ihre Aktien zwischen Juni 2008 und vor dem Mai 2014 erworben haben, sehen wir eher geringere Chancen.

An einer verjährungshemmenden Rechtsverfolgung interessierte Geschädigte mögen

1. die Wertpapierhandelsabrechnungen für Käufe wie auch für Verkäufe von Stammaktien oder Vorzugsaktien der Volkswagen AG sowie
2. einen Depotauszug per 23. September 2015 oder einen vergleichbaren Nachweis der Aktieninhaberschaft, zum Beispiel eine Bankbestätigung, zum Zeitpunkt des „Dieselskandals“
3. eine unter www.sdk.org/volkswagen zum Download zur Verfügung gestelltes Geschädigten-Erfassungsblatt.
4. Falls eine Rechtsschutzversicherung vorhanden sein sollte, senden Sie bitte eine Kopie der entsprechende Versicherungspolice mit.

der SdK – gerne per E-Mail – bis zum 10. August 2016 übersenden:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stichwort: Dieselgate
Hackenstr. 7b
80331 München

Die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger SdK e.V. wird die Angelegenheit weiter verfolgen. Wie bereits in der Vergangenheit verlangen wir auch weiterhin vollständige Transparenz bei der Aufarbeitung des „Dieselgate“-Skandals. Hier fehlt es weiterhin. Insbesondere hat der Vorstand der Volkswagen AG die anlässlich der Hauptversammlung vom 22. Juni 2016 bestehende Gelegenheit versäumt, angemessen und umfassend über alle Hintergründe dieser Thematik zu berichten. Deshalb prüft die SdK derzeit die Möglichkeit zur Durchsetzung einer aktienrechtlichen Sonderprüfung. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie unterrichten.

München, 01. August 2016
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte

Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.